

Corporate Governance Bericht 2025

Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)

Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß
Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)

Impressum

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien

Telefon: +43 (1) 5031218

E-Mail: behoerde@apab.gv.at

Website: <https://www.apab.gv.at>

Mitglieder des Vorstandes

WP/StB Mag. Peter HOFBAUER

WP/StB Mag. (FH) Michael KOMAREK

Mitglieder des Aufsichtsrates

Dr. Nadine WIEDERMANN-ONDREJ (Vorsitzende)

StB Mag. Christine SUMPER-BILLINGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden)

Mag. Georg KONETZKY (Mitglied)

WP/StB Prof. DI Mag. Friedrich RÖDLER (Mitglied)

Wien, am 06. 03. 2026

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen.....	4
1. Bekenntnis und Abweichungen zum B-PCGK 2017	5
2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge	6
2.1. Vorstand.....	6
2.2. Aufsichtsrat.....	7
3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.....	8
3.1 Vorstand.....	8
3.2 Aufsichtsrat.....	9
4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen.....	9
5. Externe Überprüfung des Berichts.....	10

Einleitende Bemerkungen

Der Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) legt Maßnahmen speziell für die Corporate Governance staatseigener und staatsnaher Unternehmen fest und soll eine gute Corporate Governance gewährleisten.

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) fällt in den vom Bund intendierten Anwendungsbereich des B-PCGK 2017. Die gesetzlichen Organe der APAB nehmen dies zum Anlass, sich in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich zur Beachtung des B-PCGK 2017 zu verpflichten, soweit besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), dem nicht entgegenstehen.

Der B-PCGK 2017 enthält sowohl **verpflichtende Regeln (K)**, die uneingeschränkt zu beachten sind, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und **„Comply or Explain“-Regeln (C)**, von denen abgewichen werden kann, dies aber jährlich im Corporate Governance Bericht samt Begründung offen zu legen ist.

Dieser Corporate Governance Bericht ist unter <http://www.apab.gv.at> öffentlich abrufbar.

1. Bekenntnis und Abweichungen zum B-PCGK 2017

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der APAB, als gesetzliche Organe der APAB („Geschäftsleitung“ und „Überwachungsorgan“), bekennen sich zu den Grundsätzen des B-PCGK 2017. Der B-PCGK 2017 ist unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at> öffentlich abrufbar.

Eine Beachtung des B-PCGK 2017 ist auch dann gegeben, wenn von einer Regel abgewichen, dies aber begründet wird. In diesem Sinne werden folgende Abweichungen angeführt und begründet:

- Sofern der Erfüllung von Aufgaben des Aufsichtsrates zweckdienlich, werden Tagesordnungspunkte bei Aufsichtsratssitzungen ohne Teilnahme des Vorstandes abgehandelt (Pkt. 8.2.3).
- Für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen. Aus Kostengründen wurde auf eine Unterscheidung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat (Two-Tier Trigger Policy) verzichtet (Pkt. 8.3.3.1).
- Aufgrund der ohnehin geringen Anzahl von vier Mitgliedern im Aufsichtsrat wurden bislang keine Ausschüsse des Überwachungsorgans zur Vorbereitung bestimmter Sachthemen gebildet (Pkt. 11.4.1).
- Der Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Revisionsstelle wird durch eine externe Beauftragung entsprochen, da dies aufgrund der Behördengröße der APAB die Qualität und Unabhängigkeit der Revision maßgeblich erhöht (Pkt. 13.2).
- Das Prüfungsunternehmen, welches den Jahresabschluss der APAB prüft, gehört gemäß § 1 Abs. 1 APAG zu den von der APAB beaufsichtigten Abschlussprüfern und Prüfungsunternehmen. Die Prüfungsgesellschaft ist sich gemeinsam mit den Organen der APAB diesem potenziellen Interessenskonflikt bewusst und geht sorgsam damit um (Pkt. 14.3.1).

2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

2.1. Vorstand

Die Vergütung beider Mitglieder des Vorstandes setzt sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammen. Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten orientieren sich dabei an der Erreichung im Vorhinein vereinbarter strategischer Ziele und den Ressourcen der öffentlichen Hand sowie der Aufsichtsunterworfenen und betragen für beide Mitglieder des Vorstandes höchstens 20% des fixen Gesamtjahresbruttobezugs. Die vereinbarten Ziele werden im Nachhinein durch den Aufsichtsrat mit den tatsächlich erreichten Zielen verglichen und die Höhe der Gewährung festgelegt:

➤ WP/StB Mag. Peter Hofbauer (Mitglied)

Geburtsjahr: 1964; Erstbestellung: 27.09.2016; Ende Funktionsperiode: 26.09.2026

Fixer Gesamtjahresbruttobezug für das Geschäftsjahr (GJ) 2025: EUR 189.698

Variabler leistungs- und erfolgsorientierter Bruttobezug für das GJ 2024: EUR 33.672

➤ WP/StB Mag. (FH) Michael Komarek (Mitglied)

Geburtsjahr: 1978; Erstbestellung: 01.08.2019; Ende Funktionsperiode: 31.07.2029

Fixer Gesamtjahresbruttobezug für das Geschäftsjahr (GJ) 2025: EUR 163.426

Variabler leistungs- und erfolgsorientierter Bruttobezug für das GJ 2024: EUR 28.326

Für die Mitglieder des Vorstandes besteht jeweils eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), wobei die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall auf das Einfache und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt ist. Darüber hinaus wurden von der APAB im Geschäftsjahr 2025 für WP/StB Mag. Peter Hofbauer in eine vertragliche Altersvorsorge EUR 15.008 einbezahlt. Weiters trägt die APAB die Kosten einer zugunsten der Vorstandsmitglieder abgeschlossenen Unfallversicherung, wobei für den Versicherungsfall des Todes Versicherungsleistungen in Höhe von maximal eines Gesamtjahresbruttobezuges und für den Versicherungsfall der dauernden Invalidität Versicherungsleistungen in Höhe von maximal zwei Gesamtjahresbruttobezügen festgelegt wurden. Für diese beiden Unfallversicherungen fielen im Geschäftsjahr 2025 Prämien in Höhe von insgesamt EUR 1.711 an.

WP/StB Mag. Peter Hofbauer und WP/StB Mag. (FH) Michael Komarek hatten im Geschäftsjahr 2025 keine Funktionen in einem Überwachungsorgan anderer Unternehmen und auch keine vergleichbaren Funktionen inne.

2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der APAB besteht gemäß § 9 Abs.1 APAG aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern:

- Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej (Vorsitzende)
Geburtsjahr: 1977; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2026
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2025: EUR 3.000
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2025: EUR 400

- StB Mag. Christine Sumper-Billinger (Stellvertreterin der Vorsitzenden)
Geburtsjahr: 1973; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2026
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2025: EUR 2.500
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2025: EUR 300

- Mag. Georg Konetzky (Mitglied)
Geburtsjahr: 1965; Erstbestellung: 08.09.2021; Ende Funktionsperiode: 07.09.2026
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2025: EUR 2.000
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2025: EUR 400

- WP/StB Prof. DI Mag. Friedrich Rödler (Mitglied)
Geburtsjahr: 1950; Erstbestellung: 08.09.2016; Ende Funktionsperiode: 07.09.2026
Fixe Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2025: EUR 2.000
Sitzungsgeld für das Geschäftsjahr 2025: EUR 400

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht jeweils eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), wobei die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall auf das Einfache und für alle Versicherungsfälle innerhalb einer Versicherungsperiode zusammen auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt ist.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

3.1 Vorstand

Der Vorstand der APAB besteht gemäß § 6 Abs. 1 APAG aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand bildet ein Kollegialorgan. Gemäß § 6 Abs. 3 APAG haben die Vorstände in einem der für die Aufsicht relevanten Bereiche (Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Rechtswissenschaften) fachkundig zu sein, zumindest ein Vorstand hat dabei die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers zu haben.

Beide Vorstände sind mit der Leitung des gesamten Dienstbetriebs betraut. Die Entscheidungen des Vorstandes werden in regelmäßigen Vorstandssitzungen einstimmig getroffen.

Maßnahmen der Geschäftsführung die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder Risikostruktur des Unternehmens führen können, bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen zusätzlich gemäß § 11 Abs. 2 APAG:

- das vom Vorstand zu erstellende Budget einschließlich des Investitions- und Stellenplans;
- Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils die Summe von EUR 75.000 (fünfundsiebzigtausend) pro Geschäftsjahr überschreiten;
- der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- der vom Vorstand zu erstellende Jahresabschluss;
- die Geschäftsordnung gemäß § 7 Abs. 2 APAG sowie deren Änderung;
- die Compliance-Ordnung gemäß § 7 Abs. 4 APAG sowie deren Änderung;
- der gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 APAG zu erstellende Jahresbericht.

Darüber hinaus bedürfen gemäß der Geschäftsordnung der APAB (www.apab.gv.at) folgende Maßnahmen vorab der Genehmigung des Aufsichtsrates:

- der Abschluss, die Änderung oder die Ergänzung der Dienstverträge von Bediensteten der APAB bei Überschreitung von, in der Geschäftsordnung der APAB, definierten Gesamtjahresbruttobezugsgrenzen (fixer Gesamtjahresbruttobezug zuzüglich leistungs- und erfolgsorientierter Prämien);
- der Abschluss oder die Änderung von Beratungsverträgen mit einem Gesamthonorar von über EUR 50.000 (exkl. USt.) pro Geschäftsjahr;

- der Abschluss oder die Änderung einer Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates (D&O-Versicherung) für Schäden, die durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden;
- die Bestellung der extern beauftragten internen Revisionsstelle;
- Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, der Mitglieder des Vorstandes und leitender Angestellter;
- Geschäfte zwischen der APAB und den Mitgliedern des Vorstandes, leitenden Angestellten sowie ihren Familienangehörigen, ihren nahestehenden Personen oder Unternehmungen;
- voraussichtliche Überschreitungen der Planwerte des Planbudgets einschließlich des Investitions- und Stellenplans im Ausmaß von mehr als 5 vH gemäß § 18 Abs. 5 APAG.

3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 11 Abs. 1 APAG den Vorstand der APAB unter Anwendung des § 95 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz (AktG), BGBl. Nr. 98/1965, zu überwachen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden vier Sitzungen des Aufsichtsrates abgehalten.

4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Bundesminister für Finanzen und ein Mitglied des Aufsichtsrats vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, jeweils nach Anhörung der Sozialpartner bestellt. Der Frauenanteil im Aufsichtsrat der APAB beträgt derzeit 50%.

Der Vorstand der APAB wird gemäß § 6 Abs. 2 APAG auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Bundesregierung bestellt. Es sind derzeit keine Frauen im Vorstand der APAB.

Zum 31.12.2025 hatte die APAB eine gewichtete Gesamtzahl von 10,93 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (einschließlich Vorstand), wobei der Frauenanteil am Stichtag 54,2% betrug.

Die APAB verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung oder sexueller

Orientierung ein und sorgt für ein diskriminierungsfreies, gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung. Durch eine familienfreundliche und flexible Gestaltung der Arbeitszeiten im Sinne eines Gleitzeitmodells und durch die Möglichkeiten von Home-Office Vereinbarungen wird zusätzlich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erhöht.

5. Externe Überprüfung des Berichts

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK 2017 wird von der APAB regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluiert. Die letzte externe Evaluierung wurde im Geschäftsjahr 2025 durchgeführt und ergab keine Feststellungen.